

Hauptsatzung

für die Verbandsgemeinde Irrel

vom25.08.1994.....

Der Verbandsgemeinderat Irrel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOGVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Irrel.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 im Trierischen Volksfreund, Trier, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuß folgende Ausschüsse:

1. Personalausschuß
2. Rechnungsprüfungsausschuß
3. Bauausschuß
4. Fremdenverkehrsausschuß
5. Werksausschuß
6. Ausschuß für Jugend und Sport
7. Schulträgerausschuß
8. Ausschuß Umwelt und Landwirtschaft

(3) Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden vom Verbandsgemeinderat durch einfachen Beschluß festgelegt.

(4) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschußmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuß die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuß obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen und
3. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Beschluß des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit dem Ausschuß nicht vorher durch Beschluß des Verbandsgemeinderates entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuß wird die Beschlußfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 25.000,- DM im lfd. Haushaltsjahr;

2. Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 10.000,- DM im lfd. Haushaltsjahr;
3. Zustimmung von Leistungen von planmäßigen Ausgaben von 10.000,- DM bis zur Höhe von 100.000,- DM im lfd. Haushaltsjahr;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Bediensteten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- DM (ausgenommen Dienst- oder Arbeitsverträge);
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluß von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 10.000,- DM bis zur einer Wertgrenze von 50.000,- DM sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- DM;
7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahmen von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung;
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Stundung und Erlaß von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Bauausschuß wird die Beschlußfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Abschließende Entscheidung über Auftragsvergabe, sofern dem Mindestbietenden der Zuschlag erteilt wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
2. Abschließende Zustimmung zu Vergaben und Erteilung von Aufträgen in den Fällen, in denen eine vorherige Ausschreibung nicht erforderlich ist, im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, höchstens jedoch bis 10.000,- DM je Einzelfall.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- DM im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- DM im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- DM im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG;
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,- DM im Einzelfall;

8. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GastVO;
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (5) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- DM.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 100,- DM je Sitzung.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu dem in Satz bestimmten Höchstbetrag.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen außerhalb des VG-Bereiches Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- DM.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde sowie die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden; erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Halbsatz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung für Fahrten außerhalb des VG-Bereiches; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Auf-

wendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Irrel und sein ständiger Vertreter
3. der Gerätewart
4. der Systembetreuer für Computer des Landes Rheinland-Pfalz
5. die Jugendfeuerwehrwarte im Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
6. die Wehrführer der Wehren mit Atemschutz/Funk
7. die Wehrführer der Wehren ohne Atemschutz/Funk
8. die mit der Durchführung von Truppmann-, Atemschutz- und Funklehrgängen beauftragten Ausbilder

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter der Verbandsgemeinde 263,50 DM als Grundlage und einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 11,- DM;
2. den ständigen Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde unter der Voraussetzung, daß er einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters der Verbandsgemeinde regelmäßig wahrnimmt, 132,- DM;
3. den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Irrel 158,58 DM;
4. den ständigen Vertreter des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr Irrel unter der Voraussetzung, daß er einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr Irrel regelmäßig wahrnimmt, 63,50 DM;
5. dem Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Irrel 105,50 DM;
6. dem Systembetreuer des Alarmcomputers des Landes Rheinland-Pfalz 105,50 DM
7. die Jugendfeuerwehrwarte der freiw. Feuerwehren jeweils 53,- DM
8. die Wehrführer der freiw. Feuerwehren Alsdorf, Bollendorf, Echternacherbrück, Ernzen, Ferschweiler, Gilzem, Holsthum, Minden und Wallendorf (Wehren mit Atemschutz/Funk) 63,50 DM
9. die Wehrführer der freiw. Feuerwehren Eisenach, Kaschenbach, Menningen, Niederweis, Peffingen, Prümzurlay und Schankweiler (Wehren ohne Atemschutz/Funk) 53,- DM
10. die mit der Durchführung der Truppmann-, Atemschutz- und Funklehrgängen beauftragten Ausbilder je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 21,50 DM
11. bei Feuerwehreinsätzen, für die aufgrund des § 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist, wird der Einsatzwehr eine Aufwandsentschädigung für ihre eigenen Feuerwehrangehörigen gezahlt. Berechnungsgrundlage für diese Aufwandsentschädigung ist der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, soweit es sich um Personalaufwand gem. Abschnitt 1 des Gebührentarifes handelt, reduziert um die Lohn- und Verdienstaufwandsersatzung. Vom verbleibendem Betrag werden 75 vH als Aufwandsentschädigung gewährt.

- (5) Werden die Sätze der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich auch die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 DM aufzurunden. Die Entschädigungssätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Irrel festgesetzt.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Wappen der Verbandsgemeinde Irrel

- (1) Die Verbandsgemeinde Irrel führt ein eigenes Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:
"In Silber ein blauer Schrägrechts-Wellenbalken, mit roten Glevenkreuz belegt".
- (2) Die Verbandsgemeinde Irrel führt dieses Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (3) Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde vom 5. Juli 1974, sowie die Änderungssatzungen vom 16.08.1985 und 29.09.1989 außer Kraft.

Irrel, den 25. August 1994
Verbandsgemeindeverwaltung Irrel

(Bröhl, Bürgermeister)